

Frauenfeld, 10. September 2015

Entscheid Nr. 35

0128/2014/DBU/ARE

Politische Gemeinde Horn Schutzplan Kultur- und Naturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Horn am 13. Juni 2012 und am 14. August 2012 beschlossene Schutzplan Kultur- und Naturobjekte wird mit Ausnahmen gemäss Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Nicht genehmigt wird die Nichtunterschutzstellung des Wohnhauses (Hauptgebäude, Assek. Nr. 33/0-311), Grünau. Die Gemeinde Horn wird angewiesen, dieses Gebäude innert 6 Monaten unter Schutz zu stellen. Im Schutzplan wird das betroffene Wohnhaus (Hauptgebäude, Assek. Nr. 33/0-311) auf Parzelle Nr. 168 mit einem Hinweisvermerk versehen.
3. Nicht genehmigt wird Art. 2 Abs. 5 der Vorschriften zum Schutzplan Kultur- und Naturobjekte.
4. Die Genehmigung des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte resp. das Verfahren zur Nichtunterschutzstellung von Kulturobjekten steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Korrekturen zur Folge haben.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Horn, 9326 Horn, unter Beilage von drei Exemplaren des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - ERR Raumplaner AG, Kirchstrasse 16, 9004 St. Gallen
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Exemplaren des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte, je mit Vermerken analog den Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten



Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 3. Juli 2014 ersucht der Gemeinderat Horn um Genehmigung des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte sowie einer Änderung des Zonenplans und des Baureglements. Sowohl gegen den Schutzplan wie auch gegen die Zonenplan- und Baureglementsänderung liegt beim Departement für Bau und Umwelt je ein Rekurs vor. Über die beiden Rekurse entscheidet das Departement in einem separaten Verfahren. Das Rekurs- und Genehmigungsverfahren betreffend der Zonenplan- und Baureglementsänderung verzögert sich. Um das Genehmigungsverfahren bezüglich des Schutzplans Kultur- und Naturobjekte dennoch abschliessen zu können, wird das Genehmigungsverfahren zweigeteilt. Gemäss E-Mail vom 06. Juli 2015 hat die Gemeinde Horn gegen eine solche Zweiteilung keine Einwände. Gegenstand dieses Entscheids ist somit nur die Genehmigung des **Schutzplans Kultur- und Naturobjekte** (nachfolgend: Schutzplan). Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Entwurf des Schutzplans wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 2. November 2011 vorgeprüft.
2. Gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 472 vom 05.04.1994) stehen insgesamt 21 Kulturobjekte sowie diverse Naturobjekte unter Schutz. Weitere Objekte enthält der kommunale Richtplan. Der Schutzzumfang wird im Baureglement geregelt. Ergänzend dazu besitzt die Gemeinde Horn ein Beitragsreglement Natur und Landschaft (1999).
Im Jahr 2009/10 verpflichtete das Departement für Bau und Umwelt die Gemeinde Horn, sämtliche erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte zu überprüfen, insbesondere jene Objekte, welche noch nicht geschützt waren. Aufgrund dieser Überprüfung entschied sich die Gemeinde dazu, zusätzliche Objekte unter Schutz zu stellen. Neu wurde dafür ein separater Schutzplan erlassen. Dieser Schutzplan regelt insbesondere den Erhalt und die Pflege bisheriger und neuer Schutzobjekte. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 8. August 2014 werden die Bemühungen der Gemeinde Horn zur Bereinigung der Schutzpendenzen insgesamt begrüsst. Dadurch werde die Planungssicherheit bei einigen wichtigen Denkmälern klar verbessert. Gemäss aktuellem Stand verfüge die Gemeinde Horn über 3 Objekte, die als „besonders wertvoll“ und über 43 Objekte, die als „wertvoll“ eingestuft seien. Mit dem zur Genehmigung eingereichten Schutzplan stehen neu 41 Objekte unter Schutz. Davon sind insgesamt 3 Objekte als „besonders wertvoll“, 35 als „wertvoll“ und 3 als „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft.

Im Nachgang zur Vorprüfung fanden mit dem Amt für Denkmalpflege verschiedene Augenscheine statt. Infolgedessen wurde vom Amt für Denkmalpflege akzeptiert, dass bei vier im Hinweisinventar als „wertvoll“ eingestuften Bauten auf einen allgemeinverbindlichen Schutz verzichtet werden konnte.

Entgegen der Forderung des Amtes für Denkmalpflege verzichtete die Gemeinde Horn indes auf eine Unterschutzstellung der Liegenschaft „Grünau“ auf Parzelle Nr. 168. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 8. August 2014 war die Grünau ursprünglich eine Mühle und besteht aus gesamthaft drei Bauten beidseits des Hornbachs. Die um 1900 zum Wirtshaus umgebaute Liegenschaft gelangte 1992, nach einer Abtretung durch die damalige Eigentümerin, an die Gemeinde Horn. Wie am Rekursaugenschein vom 16. Januar 2015 von der Gemeinde Horn ausgeführt, soll die Liegenschaft „Grünau“ inskünftig als Asylunterkunft genutzt werden.

Gemäss Stellungnahme vom 8. August 2014 beantragt das Amt für Denkmalpflege, das Wohnhaus mit dem nordseitigen Anbau (Assek. Nr. 33/0-311 und 0-311+) unter Schutz zu stellen. Beide Objekte sind im Hinweisinventar der Denkmalpflege als „wertvoll“ eingestuft. Entgegen dieser Einstufung und der Forderung des Amtes für Denkmalpflege, erachtet die Gemeinde Horn die erwähnten Objekte nicht als „erhaltenswert“ im Sinne von § 2 TG NHG. Diesbezüglich wird auf ein Gutachten der ibid altbau ag vom 14. März 2013 verwiesen. Zudem macht die Gemeinde geltend, dass dem Erhalt der „Grünau“ ebenfalls ein Hochwasserschutzprojekt entgegen stehe. Diesem Argument entgegnet das Amt für Denkmalpflege, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt verschiedene Varianten geprüft wurden. Im Sinne einer Kompromisslösung erklärte sich das Amt für Denkmalpflege infolgedessen dazu bereit, auf einen Erhalt der Remise westlich des Hornbachs zu verzichten. Bedingung sei allerdings gewesen, dass sowohl das Wohnhaus wie auch der nördliche Anbau (Assek. 0-311+) geschützt werden. Nun gelangt das Departement für Bau und Umwelt zum Schluss, dass die Schutzwürdigkeit beim nordseitigen Anbau (Assek. Nr. 33/0-311 und 0-311+) nicht ausgewiesen sei. Weder die vorgelegten Fachberichte, noch die Gutachten des Amtes für Denkmalpflege würden Argumente aufweisen, die eine grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung rechtfertigen würde. Wenn dieser Anbau abgebrochen werden könnte, liesse sich das erwähnte Hochwasserschutzprojekt zudem um Fr. 50'000.- günstiger realisieren. Damit steht einer Unterschutzstellung neben der fehlenden Schutzwürdigkeit auch ein ausgewiesenes öffentliches Interesse entgegen. Mithin kann die Nichtunterschutzstellung des nordseitigen Anbaus (Assek. Nr. 33/0-311+) akzeptiert werden.

Anders sieht die Sachlage bezüglich des Wohnhauses (Assek. Nr. 33/0-311) aus. Diesbezüglich teilt das Departement für Bau und Umwelt die fachliche Meinung des Amtes für Denkmalpflege. Im Sinne von § 2 TG NHG stuft das Departement dieses Gebäude als erhaltenswertes Objekt ein. Mithin kann die vorgenommene Nichtunterschutzstellung nicht akzeptiert werden. Die Gemeinde Horn ist anzuweisen, das Wohnhaus (Assek. Nr. 33/0-311) auf Parzelle Nr. 168 innert 6 Monaten unter Schutz zu stellen.

Vorschriften zum Schutzplan

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat sich der Rechtsdienst zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt geäußert:

Art. 2 Abs. 3: Abweichend zur Vorprüfung wurde diese Bestimmung ergänzt. Neu wird explizit darauf aufmerksam gemacht, dass bei geschützten Objekten auch „Änderungen von Ausstattungselementen“ bewilligungspflichtig sind.

Vom Amt für Denkmalpflege wird diese Ergänzung begrüßt. Gleichzeitig weist es aber darauf hin, dass nach § 7 NHG TG grundsätzlich ohnehin alle Eingriffe an geschützten Objekten bewilligungspflichtig sind. Es sei wichtig, dass Eigentümer von Kulturobjekten wissen, dass sich der Schutz nicht nur auf die Hülle, sondern auch auf das Gebäudeinnere und die Umgebung beziehen könne. Die Gemeinde wird aufgefordert, die betroffenen Grundeigentümer entsprechend zu informieren.

Art. 2 Abs. 5: Diese Bestimmung soll dem Gemeinderat die Kompetenz einräumen, Abweichungen von der Regelbauweise zu gestatten oder zu verlangen, sowie dies für den Schutz eines Kulturobjekts erforderlich ist. Die Voraussetzungen bzw. der Bereich, in dem die Gemeinden Ausnahmen vom kommunalen Recht erlassen können, sind abschliessend in § 92 PBG geregelt.

Für eine ergänzende Regelung in den Vorschriften zum Schutzplan fehlt eine gesetzliche Grundlage. Daher kann Art. 2 Abs. 5 der Vorschriften zum Schutzplan nicht genehmigt werden.

Art. 4 Abs. 2: Der Rechtsdienst bemerkt, dass die minimalen Beiträge der Gemeinden (und des Kantons) an Schutzobjekte in § 15 ff. des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG; RB 450.1) geregelt seien. Von dieser Beitragsverpflichtung kann auch die Gemeinde nicht abweichen, selbst wenn dies nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegt. Unter dieser Voraussetzung kann Art. 4 Abs. 2 genehmigt werden.



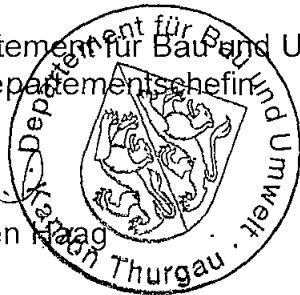
5/5

Zusammenfassung

Abgesehen von der Nichtunterschutzstellung des Wohnhauses (Assek. Nr. 33/0-311) und der erwähnten Bestimmung (Art. 2 Abs. 5 der Vorschriften zum Schutzplan) erfüllt der Schutzplan Kultur- und Naturobjekte die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementchefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, und es sind die Beweismittel aufzuführen.

Expediert: **10. Sep. 2015**